

Orientierungssätze:

1. Um der Substanziierungslast im Einwendungsverfahren zu genügen und um eine Präklusion gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG zu verhindern, muss eine Einwendung erkennen lassen, in welcher Hinsicht nach Meinung des Einwenders Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, wenn die Einwendung in groben Zügen erkennen lässt, welches Schutzgut als gefährdet angesehen wird und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Von einem privaten Einwender wird zwar keine rechtliche Einordnung verlangt. Es wird aber von ihm erwartet, dass er gegen die Planung sprechende Gesichtspunkte geltend macht, die sich – anknüpfend an die ausgelegten Unterlagen – einem Laien in seiner Lage von seinem eigenen Kenntnis- und Erfahrungshorizont her erschließen.
2. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG vermittelt derzeit grundsätzlich keinen Nachbartschutz gegen Bioaerosole bzw. luftgetragene Krankheitserreger, weil der Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit von derartigen Immissionen für Menschen zulässt. Ausnahmsweise kann sich wegen eines besonders hohen Infektionsrisikos im Einzelfall etwas anderes ergeben. Verbindliche Grenzwerte für Keimemissionen oder Keimimmissionen gibt es (noch) nicht (Anknüpfung an BayVGH v. 24.03.2011, Az. 22 B 10.2316 und 22 B 10.2320).
3. Eine verwaltungsgerichtliche Beweisaufnahme zur Bestimmung der Schädlichkeitsgrenze in Bezug auf Bioaerosole bzw. luftgetragene Krankheitserreger macht derzeit keinen Sinn.

22 ZB 12.149

22 ZB 12.151

RN 7 K 10.1377

RN 7 K 10.1214

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In den Verwaltungsstreitsachen

1. *****

***** ** *****

2. *****

***** ** *****

3. *****

***** ** *****

4. *****

***** ** *****

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 4:

Rechtsanwalt *** *****

***** ** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigeladen:

**** *****

***** ** *****

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte **** ** *****

***** ** *****

wegen

immissionsschutzrechtlicher Genehmigung;

hier: Anträge der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 8. Dezember 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Demling,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Dietz

ohne mündliche Verhandlung am **22. März 2012**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Verwaltungsstreitsachen Az. 22 ZB 12.149 und Az. 22 ZB 12.151 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
- II. Die Anträge auf Zulassung der Berufung werden abgelehnt.
- III. Die Kläger zu 1 und 2 als Gesamtschuldner sowie die Kläger zu 3 und 4 als Gesamtschuldner tragen jeweils zur Hälfte die Kosten des Antragsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.
- IV. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird bis zur Verbindung auf je 15.000, danach auf insgesamt 30.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Kläger wenden sich gegen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Landratsamts L***** vom 6. Juni 2010 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit Futtersilos und Waschwassergrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 626 der Gemarkung A*****. In Nr. 3.2.2 der Genehmigung ist bestimmt, dass ein Tierbestand von maximal 84.900 Masthähnchenplätzen für die geplanten Ställe nicht überschritten werden darf, dass die Belegungsdichte maximal 39 kg/m² betragen darf und dass eine mittlere Tiermasse von ca. 130 GV nicht wesentlich überschritten werden darf.
- 2 Die Kläger zu 1 und 2 sind Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks Fl.Nr. 649/1 der Gemarkung A*****. Nach den Feststellungen des Verwal-

tungsgerichts ist das Wohnhaus der Kläger zu 1 und 2 ca. 120 m vom Rand des nächstgelegenen geplanten Stalles entfernt (S. 11 des angefochtenen Urteils). Die Kläger zu 3 und 4 sind Eigentümer der Hofstelle Fl.Nr. 601 der Gemarkung A***** und des Waldgrundstücks Fl.Nr. 612 der Gemarkung A*****. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts ist das Wohnhaus der Kläger zu 3 und 4 ca. 150 m vom Rand des nächstgelegenen geplanten Stalls entfernt (S. 14 des angefochtenen Urteils).

3 Im Genehmigungsverfahren wurden der Antrag und die Antragsunterlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens vom 24. März 2010 bis zum 23. April 2010 öffentlich ausgelegt. Mit am 1. April 2010 beim Landratsamt eingegangenen Einwendungsschreiben wiesen die Kläger auf die Vorbelastung durch den bereits früher errichteten Hähnchenmaststall des Beigeladenen mit 52.470 genehmigten Mastplätzen und die vom Beigeladenen bereits errichtete Biogasanlage hin. Im Hinblick darauf sei zu befürchten, dass die Wohnhäuser der Kläger rund um das Jahr erheblichen Gestanks- und Lärmbelastungen ausgesetzt sein würden. Weder der Mindestabstand nach der TA Luft noch die zumutbare Geruchsstundenhäufigkeit nach der sog. Geruchsimmissionsrichtlinie würden eingehalten. Es sei auch mit schädlichen Ammoniakimmissionen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei erforderlich. Eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb komme nicht in Betracht.

4 Gegen die gleichwohl vom Landratsamt erteilte Genehmigung erhoben die Kläger Anfechtungsklagen, die vom Verwaltungsgericht abgewiesen wurden (Urteile vom 8.12.2011).

5 Die Kläger haben Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt.

6

Sie tragen im Wesentlichen vor: Das Verwaltungsgericht habe gegen das Amtsermittlungsprinzip verstoßen und den Klägern das rechtliche Gehör versagt, indem es hinsichtlich der Gesamtbelastung der Kläger durch gesundheitsschädliche Bioaerosole die Hintergrundbelastung und die Vorbelastung durch den bereits bestehenden Masthähnchenstall und die bereits bestehende Biogasanlage nicht ermittelt habe; die Kläger hätten insofern einen bedingten Beweisanspruch gestellt. Das Landesamt für Umwelt habe in seinem vom Verwaltungsgericht eingeholten Gutachten vom 17. Juni 2011 (S. 25) eine solche Vorortmessung zur endgültigen Beurteilung empfohlen. Eine gleichartige Empfehlung sei in dem vom Beklagten dem Verwaltungsgericht vor-

gelegten Gutachten des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 24. November 2011 (S. 7) enthalten. Es bestünden deshalb auch ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Urteile. Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole lägen im vorliegenden Fall so nahe, dass sie nicht mit Hinweis auf fehlende verbindliche Grenzwerte übergangen werden dürften. Da der Transport gesundheitsschädlicher Mikroorganismen grundsätzlich möglich sei und nach dem Gutachten des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 24. November 2011 bereits zu Erkrankungen geführt habe, könnten die nach Ansicht des Verwaltungsgerichts fehlenden konkreten Erkenntnisse nicht dazu führen, dass Gesundheitsgefahren wegen tatsächlicher Unsicherheit verneint würden. Die Rechtssache habe zudem grundsätzliche Bedeutung. Gerade weil es noch keine verbindlichen Grenzwerte für Bioaerosole gebe, sei klärungsbedürftig, wie weit der Schutz der Nachbarn vor Bioaerosolgefahren nach der derzeitigen Rechtslage gehe, welche Mindestabstände zu extrem großen Mastanlagen wie der vorliegenden sicherheitshalber eingehalten werden müssten und welche konkreten Keimimmissionen unter umweltmedizinischen Gesichtspunkten bzw. unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr im Einzelfall grundsätzlich hingenommen werden könnten.

- 7 Der Beklagte und der Beigeladene haben die Ablehnung der Anträge beantragt.
- 8 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

- 9 Die Anträge auf Zulassung der Berufung haben keinen Erfolg. Die insoweit maßgeblichen Darlegungen der Kläger (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) lassen die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5) nicht hervortreten.
- 10 1. Die geltend gemachten Zulassungsgründe können schon deshalb nicht zur Zulassung der Berufung führen, weil die diesbezüglichen Darlegungen der Kläger nicht entscheidungserheblich sind. Denn die Darlegungen der Kläger beziehen sich ausschließlich auf die Frage der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole bzw. durch luftgetragene Krankheitserreger, obwohl die Kläger mit diesbezüglichen Einwendungen wegen Präklusion (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG) nicht mehr durchdringen können. Die Ausschlusswirkung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG erstreckt sich als sog. materielle Präklusion auch auf das verwaltungsgerichtliche Ver-

fahren. Sie bedeutet den Verlust verspätet geltend gemachter Abwehrrechte (vgl. grundlegend BVerwG vom 17.7.1980 DVBl 1980, 1001/1002 f., zum insofern vergleichbaren Atomrecht). Die Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann mit diesem Vorbringen also nicht mehr begründet werden; die Klärung rechtlicher oder tatsächlicher Grundsatzfragen ist insofern wegen fehlender Entscheidungserheblichkeit in einem Berufungsverfahren nicht mehr zu erwarten; eine Beweisaufnahme braucht unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Bewertung mangels Entscheidungserheblichkeit nicht mehr stattzufinden.

- 11 Die formellen Voraussetzungen des Einwendungsausschlusses liegen vor. Im förmlichen Auslegungsverfahren sind die Kläger durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG) auf die Möglichkeit, fristgerecht Einwendungen zu erheben, und auf die Rechtsfolgen verspäteter Einwendungen hingewiesen worden. Sonstige Mängel des Bekanntmachungs- und Auslegungsverfahrens, die geeignet wären, den betroffenen Nachbarn die Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen sowie die Erhebung von Einwendungen zu erschweren (vgl. dazu NdsOVG vom 6.3.1985 UPR 1985, 255/256 und OVG NW vom 27.4.1992 NVwZ 1993, 385), sind nicht erkennbar.
- 12 Die materiellen Voraussetzungen des Einwendungsausschlusses sind ebenfalls erfüllt. Die Kläger haben Einwendungen zu Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole bzw. luftgetragene Krankheitserreger weder ausdrücklich noch sinngemäß erhoben, obwohl dies von ihnen erwartet werden konnte.
- 13 An die Substanziierungslast privater Einwender sind zwar nur geringe Anforderungen zu stellen. Um ihr zu genügen, muss eine Einwendung erkennen lassen, in welcher Hinsicht nach Meinung des Einwenders Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen können. Hierzu reicht es aus, wenn die Einwendung in groben Zügen erkennen lässt, welches Schutzgut als gefährdet angesehen wird und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Genehmigungsbehörde muss erkennen können, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen muss. Die Darlegungsanforderungen orientieren sich an den Möglichkeiten betroffener Laien; Ausführungen, die fachwissenschaftlichen Sachverstand voraussetzen, können regelmäßig nicht erwartet werden. Ebenso kann privaten Einwendern keine rechtliche Einordnung ihrer Einwendungen abverlangt werden (vgl. zuletzt BVerwG vom 14.7.2011 Az. 9 A 14/10, zum Fachplanungsrecht). Anzuknüpfen ist dabei an die ausgelegten Planunterlagen. Von einem Einwender kann deshalb erwartet werden, dass er gegen die Planung sprechende Gesichtspunkte geltend

macht, die sich - anknüpfend an die ausgelegten Unterlagen - einem Laien in seiner Lage von seinem eigenen Kenntnis- und Erfahrungshorizont her erschließen (BVerwG vom 30.1.2008 NVwZ 2008, 678/679).

- 14 Die Einwendungsschreiben der Kläger genügen diesen Anforderungen nicht, soweit Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole bzw. luftgetragene Krankheitserreger betroffen sind. Die Kläger haben dazu nämlich nichts ausgeführt. Wenn dergleichen aber in einem Einwendungsschreiben überhaupt nicht erwähnt wird, dann kann die Genehmigungsbehörde nicht erkennen, dass sie in dieser Richtung weiter ermitteln und prüfen soll. Es trifft zwar zu, dass im Hinblick auf die fachwissenschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dieser Thematik und auf das Fehlen besonderer Ausführungen in den ausgelegten Unterlagen zu dieser Thematik kaum mehr verlangt werden kann, als dass die Nachbarn entsprechende Besorgnisse der Genehmigungsbehörde mitteilen. Hierauf kann aber nicht verzichtet werden, damit das gesetzgeberische Konzept des vorverlagerten Rechtsschutzes in dieser Hinsicht nicht unterlaufen wird (vgl. hierzu BVerfG vom 8.7.1982 DVBl 1982, 940/944; BVerwG vom 30.1.2008 NVwZ 2008, 678/679). Dass die Kläger nach der öffentlichen Auslegung der Unterlagen objektiv überhaupt nicht in der Lage gewesen wären, die Möglichkeit von Beeinträchtigungen durch Bioaerosole bzw. luftgetragene Krankheitserreger zu erkennen (vgl. zu dieser Anforderung z.B. Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd III, RdNrn. 167 f. zu § 10 BImSchG), haben sie selbst nicht geltend gemacht und ist auch sonst nicht ersichtlich.
- 15 2. Unabhängig von der Frage der Präklusion von Einwendungen ist das Vorbringen der Kläger nicht geeignet, die tragenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu den von den Klägern befürchteten schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole bzw. durch luftgetragene Krankheitserreger zu erschüttern, diesbezüglich klärungsbedürftige und in einem eventuellen Berufungsverfahren klärungsfähige Grundsatzzfragen rechtlicher oder tatsächlicher Art aufzuzeigen oder einen Verstoß gegen verwaltungsgerichtliche Pflichten zur Aufklärung des Sachverhalts darzulegen.
- 16 Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass das Immissionsschutzrecht derzeit in Fällen wie dem vorliegenden keinen Gesundheitsschutz für Menschen gegen Bioaerosole bzw. luftgetragene Krankheitserreger vermitteln kann, weil der Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit von derartigen Immissionen für Menschen zulässt, und dass es verbindliche Grenzwerte für Keimemissionen oder Keimimmissionen

nicht gibt. Dies stimmt mit der Feststellung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit im Gutachten vom 24. November 2011 (S. 5) überein, dass bei Bioaerosolen bzw. luftgetragenen Krankheitserregern derzeit Risiken nicht abschließend quantifizierbar und kausale Verursachungszusammenhänge nicht hinreichend bekannt sind. Es stimmt auch mit der Feststellung des Landesamts für Umwelt im Gutachten vom 17. Juni 2011 (S. 24) überein, wonach wissenschaftliche Untersuchungen bzw. Erkenntnisse darüber fehlen, von welcher Wirkschwelle an konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personen ausgehen. Die sich verändernde Zusammensetzung der luftgetragenen Bioaerosole und die sich erst in jüngster Zeit durchsetzende Standardisierung der messtechnischen Erfassung erschweren die Beurteilung der gesundheitlichen Auswirkungen zudem. Die Absterberate während der Transmission durch Einflüsse wie zum Beispiel durch UV-Licht, Temperatur und Wirkungen von Luftradikalen ist unbekannt. Dies stellen die Kläger in der Begründung ihrer Zulassungsanträge nicht in Frage.

- 17 Das Verwaltungsgericht ist weiter davon ausgegangen, dass die vorliegenden Verhältnisse keine Veranlassung geben, ausnahmsweise etwa wegen eines besonders hohen Infektionsrisikos eine vom geplanten Vorhaben ausgehende Gesundheitsgefährdung der Kläger im Sinn von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG anzunehmen. Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts bleibt nur ein relativ geringes Potential an Zoonose-Erregern, das überhaupt geeignet ist, außerhalb des Stalles Menschen in ihrer Gesundheit zu schädigen. Das Verwaltungsgericht hat zudem auf die vorgeschriebenen Ableitmodalitäten für die Stallabluft hingewiesen. Die Abluft muss nach Nr. 3.2.4 des angefochtenen Bescheids über Abluftkamine mit einer Ableithöhe von jeweils mindestens 3 m über First und mit einer Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 10 m pro Sekunde in die freie Luftströmung abgeführt werden. Die vorherrschende Windrichtung geht dem Verwaltungsgericht zufolge nicht in Richtung der Anwesen der Kläger. Die Gesamtbelastung für Endotoxine und Pilze bleibt auch beim Betrieb des strittigen Vorhabens deutlich hinter der Hintergrundbelastung zurück (S. 11 f. bzw. S. 13 f. der angefochtenen Urteile). Das Vorbringen der Kläger in der Begründung ihrer Zulassungsanträge stellt diese Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht in Frage. Es verweist insofern lediglich auf die im vorliegenden Fall bestehenden Abstände von 120 m bzw. 180 m sowie die Empfehlung einer Vorabmessung der Vorbelastung durch das Landesamt für Umwelt und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

- 18 Das Vorbringen der Kläger reicht nicht dafür aus, die Argumentation des Verwaltungsgerichts mit Erfolg anzugreifen. Wenn derzeit keine medizinisch begründbaren Grenzwerte für Emissionen oder Immissionen von Bioaerosolen bzw. luftgetragenen Krankheitserregern existieren und ein wissenschaftlicher Konsens über einzuhalten- de Mindestabstände nicht besteht (vgl. zuletzt NdsOVG vom 9.8.2011 NVwZ-RR 2012, 18/20 m.w.N.) und deshalb eine Verletzung der Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG nicht festgestellt werden kann, dann musste sich dem Verwaltungsgericht eine weitergehende Beweisaufnahme auch unter Berücksichtigung der durch bedingten Beweisantrag erfolgten Beweisanregung der Kläger in der mündli- chen Verhandlung nicht aufdrängen (§ 86 Abs. 1 VwGO). Eine Beweisaufnahme zum Zwecke der Schließung fachwissenschaftlicher Wissenslücken wäre verfehlt; ihre Er- gebnisse könnten die zur Herbeiführung eines neuen Erkenntnisstands nötigen wei- teren wissenschaftlichen Studien und deren fachliche Diskussion nicht ersetzen. Eine eigenständige Risikobewertung durch Behörden und Gerichte wäre erst dann mög- lich und erfolgversprechend, wenn die Forschung so weit fortgeschritten wäre, dass die Fragestellungen anhand gesicherter Befunde von anerkannter wissenschaftlicher Seite geklärt werden könnten (BVerfG vom 28.2.2002 NJW 2002, 1638 ff.). Ein der- artiger fortgeschrittener Forschungsstand kann aber den Darlegungen der Kläger nicht entnommen werden. Unter diesen Umständen können auch möglicherweise ermittelbare Daten zur Hintergrundbelastung und zur Vorbelastung der Kläger durch bestehende Betriebe nicht entscheidungserheblich werden.
- 19 Die Kläger machen zwar zu Recht darauf aufmerksam, dass das Landesamt für Um- welt den verfahrensgegenständlichen Standort eher kritisch beurteilt (S. 25 des Gut- achtens vom 17.6.2011) und eine umweltmedizinisch unerwünschte Bioaerosolbelas- tung nicht ausschließen kann (Vorbelastungen, große Hähnchenmastanlage mit ca. 135.000 Mastplätzen, Abstand von nur 150 m zum nächsten Wohnhaus). Dies ändert aber nichts daran, dass die Bestimmung einer Schädlichkeitsgrenze durch verwal- tungsggerichtliche Beweisaufnahme derzeit nicht möglich ist. Gleiches gilt für den Hinweis des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit im Gutachten vom 24. November 2011 (S. 5), dass eine gegenüber der ortsüblichen Hintergrund- konzentration erhöhte Bioaerosolkonzentration durch Emissionen der strittigen Anla- ge als umweltmedizinisch unerwünschte zusätzliche Exposition zu bewerten ist. Die- se Bedenken des Landesamts für Umwelt und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu würdigen. Nach Nr. 5.4.7.1 letzter Absatz der TA Luft sind demgemäß die Möglich- keiten zu prüfen, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der

Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern. Sinngemäß spricht das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit auf Seite 5 seines Gutachtens vom 24. November 2011 davon, dass aus Gründen der Vorsorge hier eine Risikominimierung verlangt werden könne. Insoweit unterscheidet sich die hier vorliegende Fallkonstellation nicht grundlegend von der Fallkonstellation, die den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. März 2011 (Az. 22 B 10.2316 und 22 B 10.2320) zu Grunde gelegen hat. Im Hinblick auf den Schutz benachbarter Tierbestände vor luftgetragenen Krankheitserregern konnten dort ebenfalls keine Gefahren im Sinn von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG festgestellt werden und war lediglich die Anwendung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG möglich gewesen. Verletzungen des Vorsorgegrundsatzes betreffen aber nach der dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts keine drittschützenden Pflichten bzw. subjektive Rechte Dritter. Hiergegen haben die Kläger in der Begründung ihrer Zulassungsanträge nichts vorgebracht. Demgemäß ist davon auszugehen, dass sich die Frage, ob der Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG durch den angefochtenen Bescheid eingehalten worden ist, in einem eventuellen Berufungsverfahren nicht stellen würde, weil der Erfolg von Anfechtungsklagen von der Verletzung subjektiver Rechte abhängt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

20 Kosten: § 154 Abs. 2, § 159, § 162 Abs. 3 VwGO.

21 Streitwert: § 53 Abs. 1, § 47 Abs. 3 GKG: 15.000 Euro pro Anwesen, wie Vorinstanz.

22 Dr. Schenk

Demling

Dr. Dietz